



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

22. Jahrgang

Freitag, den 20. Januar 2023

Nr. 1

Winterpause ade!

Ab 01.02.2023 sind wir wieder für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stadtverwaltung Waltershausen
Post- und Besucheranschrift
Stadtverwaltung Waltershausen
Markt 1
99880 Waltershausen



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag	geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Während der genannten Öffnungszeiten sind auch Termine nach Vereinbarung möglich!
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03622/630-0.
Die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de.

Schloss Tenneberg:

Unser Museum im Schloss Tenneberg hat folgende Öffnungszeiten:
Mittwoch - Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr

Anschrift: Schloss Tenneberg Tennebergstr. 1 99880 Waltershausen	Kontakt: Herr Raimann Tel.: 03622 / 6 91 70 E-Mail: info@schloss-tenneberg.de
--	--

Stadtbetriebe (Regiebetrieb der Stadtverwaltung Waltershausen):

Der Regiebetrieb der Stadt Waltershausen ist Dienstleister der Stadt Waltershausen mit den Ortsteilen Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein. Unsere Leistungen für Stadt und Bürger umfassen insbesondere die Pflege der Park- und Grünanlagen, die Durchführung des innerörtlichen Straßen- und Winterdienstes mit Stadtreinigung, Kleincontainertransporte inkl. Sperrmülltransporte zum Wertstoffhof sowie das Friedhofswesen und die Betreibung des Freizeitzentrums Gleis3eck.

Anschrift: Stadtbetriebe Waltershausen Puschkinstraße 2 99880 Waltershausen	Telefonisch erreichbar: 03622/902541
---	--

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle in Waltershausen, ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.
Die Schiedsstelle ist nicht für die Beratung und Bearbeitung von Rentenangelegenheiten zuständig.

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

Kontakt: Schiedsstelle Waltershausen Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage) Hauptstraße 22 99880 Waltershausen	Postanschrift: Schiedsstelle Waltershausen Hauptstraße 22 99880 Waltershausen
---	---

Telefonisch erreichbar: 03622 / 200836 und 0176/11630135
Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:
schiedsstelle-waltershausen@t-online.de

Bitte melden Sie sich bei sämtlichen Anfragen über die oben genannten Telefonnummern oder schriftlich per E-Mail.
Die Schiedspersonen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Öffnungszeiten der Stadtinformation/ Stadtbibliothek:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:
Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:
13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:
Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken
von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	20.01.2023	Alte Apotheke
Samstag	21.01.2023	Apotheke am Kloster
Sonntag	22.01.2023	Apotheke Ibenhain
Montag	23.01.2023	Berg Apotheke
Dienstag	24.01.2023	Falken/Hörsel Apotheke
Mittwoch	25.01.2023	Markt Apotheke
Donnerstag	26.01.2023	Perthes Apotheke
Freitag	27.01.2023	St. Georg Apotheke
Samstag	28.01.2023	Hof Apotheke
Sonntag	29.01.2023	Schloß Apotheke
Montag	30.01.2023	Thuringia Apotheke
Dienstag	31.01.2023	Adler Apotheke
Mittwoch	01.02.2023	Alte Apotheke
Donnerstag	02.02.2023	Apotheke am Kloster
Freitag	03.02.2023	Apotheke Ibenhain

Adler Apotheke Marktplatz 6, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 21 05
Alte Apotheke Markt 7, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/90 26 89
Apotheke Ibenhain H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 83 87
Berg Apotheke Lauchaggrund 6, Tabarz	Tel.: 03 62 59/6 22 28
Falken Apotheke Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz	Tel.: 03 62 52/3 13 13
Hörsel Apotheke Schulhöf 2, Mechterstädt	Tel.: 0 36 22/90 73 22
Hof Apotheke Marktstraße 7, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/3 66 00
Markt Apotheke Bremer Straße 1, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 88 68
Perthes Apotheke Bebraer Straße 1, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/20 08 70
Schloß Apotheke Marktstraße 4, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 46 70
St. Georg Apotheke Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal	Tel.: 03 62 53/2 51 92
Thuringia Apotheke Hauptstr. 40, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 90 48
Apotheke am Kloster Hauptstraße 9, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Mittwoch, 25.01.2023, 19:00 Uhr findet in der Bohlenstube / Historisches Rathaus Markt 1, Waltershausen eine Sitzung des

Bau- und Umweltausschusses

mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Dienstag, den 24.01.2023, 19:00 Uhr findet in der **Bohlenstube/ Historisches Rathaus** Markt 1 Waltershausen eine Sitzung des

Ausschusses für Kultur, Soziales und Tourismus

mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26. Januar 2023 um 19:00 Uhr, findet die nächste **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** statt.

Ort: **Bohlenstube/Historisches Rathaus**
Markt 1, 99880 Waltershausen

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Tagesordnung öffentlicher Teil
5. Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2022
6. Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Stadt Waltershausen
7. Bevollmächtigung zur Kreditaufnahme
8. Information zur Eilentscheidung nach § 30 Thür KO Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe
9. Beantragung einer Abweichung von der Altstadtgestaltungssatzung
hier: Solaranlage auf der Südseite des Wohnhauses Neue Gasse 2
10. Teileinzinziehung einer Straßenbrücke nach § 8 Thüringer Straßengesetz
hier: Waltershausen OT Langenhain, Straßenbrücke über die Laucha
Bw.-Nr. 210 103 0 (bei Lauchaer Straße 100)
Gemarkung Langenhain, Flur 1, Flurstück 293/0 (Teilfläche)
11. Einziehung eines Weges nach § 8 Thüringer Straßengesetz
hier: Waltershausen OT Fischbach, Radweg alte Wintersteiner Straße
Gemarkung Fischbach, Flur 2, Flurstücke 504/0 und 43/0 (Teilfläche)
12. Umbindung Abwasser Sportplatz und Sporthaus Oststraße
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
13. Stadtumbau Kloster
Durchführung der Maßnahme
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
14. Verwendung Mittel Klimapakt
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung „Gewerbegebiet Nord“
Fertigstellung der Lauchaer Höhe, Ziegeleistraße und Am neuen Teich
Durchführung der Maßnahme
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
15. Zukunft Stadtbetriebe
16. Anfragen und Mitteilungen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters Wahlwinkel der Stadt Waltershausen am 26.02.2023

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Waltershausen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **24.01.2023** um **18.00** Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Waltershausen, Sitzungsraum 2. Etage, Borngasse 4, 99880 Waltershausen statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 31.01.2023 um 18.00 Uhr am gleichen Ort stattfinden kann.

Die Sitzungen sind öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Waltershausen, 08.12.2022

Platzek
Wahlleiter der Stadt Waltershausen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Orts- teilbürgermeisters für den Ortsteil Wahlwinkel der Stadt Waltershausen am 26. Februar 2023:

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Wahlwinkel der Stadt Waltershausen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, 06. Februar 2023 - 10. Februar 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Waltershausen, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, Einwohnermeldeamt im Erdgeschoss für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät wird ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, 06. Februar 2023 - 10. Februar 2023 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Waltershausen, Hauptamt, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage, Zimmer 2.11 (auch mit dem Fahrstuhl erreichbar), 99880 Waltershausen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 05. Februar 2023, eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Ortsteilbürgermeisters Wahlwinkel im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 24. Februar 2023, bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Waltershausen, im Verwaltungsgebäude Borngasse 4, Einwohnermeldeamt im Erdgeschoss mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Waltershausen, Haupt- und Ordnungsamt, Markt 1, 99880 Waltershausen oder per Email: ema@stadt-waltershausen.de bzw. per Fax 03622/63027137 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankungen, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25. Februar 2023, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters Wahlwinkel am 26. Februar 2023 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 12. März 2023, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Februar 2023 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Februar 2023 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 10. März 2023 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Waltershausen, im Verwaltungsgebäude Borngasse 4, Einwohnermeldeamt im Erdgeschoss mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Waltershausen, Haupt- und Ordnungsamt, Markt 1, 99880 Waltershausen oder per Email: ema@stadt-waltershausen.de bzw. per Fax 03622/63027137 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11. März 2023 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadtverwaltung Waltershausen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Februar 2023 bis 18.00 Uhr eingeht. Im Fall einer Stichwahl muss der Wahlbrief spätestens am Tag der Stichwahl, dem 12. März 2023 bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingehen. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Waltershausen, 04.01.2023

**Platzek
Wahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Planungsverband „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost / Hörselgau“ der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Hörsel am Donnerstag, den 15.12.2022, 18:00 Uhr.

Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen.

Der Planungsverband war beschlussfähig:

Beschluss Nr. PV/04/2022

Tagesordnung öffentlicher Teil.

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2022 wird angenommen.

Beschluss Nr. PV/05/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 26.04.2022

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2022 wird beschlossen.

Beschluss Nr. PV/06/2022

Abwägungsbeschluss gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu den Beteiligungsverfahren gem.

§§ 3 und 4 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“

Der Planungsverband fasst folgenden Beschluss:

1. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ wurden geprüft und gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll abgewogen.
Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Abwägungsergebnis ist in den Planunterlagen des Bebauungsplanes (Satzungsurkunde) entsprechend zu berücksichtigen.
3. Diejenigen, die sich mit einer Stellungnahme zum Bebauungsplanes „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ geäußert haben, sind schriftlich von diesem Abwägungsergebnis zu informieren.

Beschluss Nr. PV/07/2022

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Bebauungsplan IG 5 „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“

1. Der Planungsverband beschließt den Bebauungsplan „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ in der Fassung vom Dezember 2022 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung.
2. Der Planungsverband billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung.
3. Die Stadtverwaltung der Stadt Waltershausen und die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hörsel werden beauftragt, gem. § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ beim Landratsamt Gotha zu beantragen.
4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ ist anschließend gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, auf Verlangen ist über den Inhalt Auskunft zu geben.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung.

Waltershausen, den 10.01.2023

Brychcy

Planungsverbandsvorsitzender

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung nach ThürVgG

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Waltershausen
 Straße: Markt 1
 PLZ / Ort: 99880 Waltershausen
 Telefon: 03622/ 630115
 Telefax: 03622/ 63027115
 E-Mail: patrick.boehm@stadt-waltershausen.de
 Internet-Adresse: <https://www.waltershausen.de>

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung von Reinigungsleistungen

Vergabe-Nr.: GBM/B-23-01

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

zugelassene Angebotsabgabe:
elektronisch

d) Art des Auftrags

Ausführung Reinigungsarbeiten:

Kommunale Gebäude Stadt Waltershausen

e) Ort der Ausführung

Historisches Rathaus Waltershausen
Verwaltungsgebäude Waltershausen
Bibliothek Waltershausen
Regelschule Schulplatz
Grundschule Schulplatz
Aula Schulplatz
Dreifelderhalle Schönrasen
Schloss Tenneberg
Spielplatz Striemelsberg
Turnhalle Oststraße
Sporthaus Gothaer Straße
Öffentliche Toilette Bahnhof
GutsMuths Grundschule
Kita Ibenhain
Handwerkerstützpunkt Puschkinstraße
Kita Schnepfenthal
GutsMuths Gedächtnishalle Schnepfenthal
Grundschule Emsetal
Turnhalle Schwarzhausen
Haus des Gastes Winterstein
Bürgerhaus Schmerbach
OTZ Wahlwinkel
FFW Waltershausen

f) Art und Umfang der Leistung

- Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Objekte. Dabei ist davon auszugehen, dass die Unterhaltsreinigung im vorgegebenen Rhythmus je nach Leistungsbeschreibung (Teil B) für das Objekt erfolgen soll.
- Die Grundreinigung einschließlich Ein- und Grundpflege sollen zweimal im Leistungszeitraum erfolgen.
- Die detaillierte Aufstellung zur Unterhalts- und Grundreinigung befindet sich im Teil B (Leistungsbeschreibung).

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

entfällt

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose unter Buchstabe f)

nein

i) Ausführungsfristen:

01.07.2023 - 30.06.2027

j) Nebenangebote

Sind in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) mehrere Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/ Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=496600>
<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?1&id=496600>

o) Ablauf der Angebotsfrist

22.02.2023 - 13:00 Uhr

Die Bindefrist endet am 30.04.2023.

p) Anschrift für schriftliche Angebote:

nicht zulässig

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

deutsch

r) Zuschlagskriterien

siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin

22.02.2023 - 14:00 Uhr

t) geforderte Sicherheiten

siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/ Anforderungen an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle

Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar

Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG wird hingewiesen.

gez. Michael Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Waltershausen
Straße Markt 1
PLZ, Ort 99880 Waltershausen
Telefon 03622/630-175 Fax 03622/63027175
E-Mail ringo.pester@stadt-waltershausen.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer

TBPe/001/2023

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

schriftlich

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Waltershausen, Gothaer Straße

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Kanalbau Sportheim

- Herstellung der Anschlusskanäle für Schmutz- und Regenwasser vom Gebäude des Sportheims zu den Hauptsammlern in der Gothaer Straße,
- Aufteilung und Korrektur der bestehenden Entwässerung zum Trennsystem für das Grundstück 1985/2 - Eigenheim Haus Nr. 47,
- Herstellung der in Anspruch genommenen Oberflächen im Grabenschluss,

Kanalbau Sportplatz

- Herstellung der Anschlusskanäle für Schmutzwasser von den Gebäuden der Sportanlage und der Turnhalle zum Hauptsammler in der Gothaer Straße,
- Umbau der bestehenden Mischwasserableitung zum Regenwasserkanal,
- Herstellung der in Anspruch genommenen Oberflächen im Grabenschluss,

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Erneuerung

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 13.03.2023

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 30.06.2023

j) Nebenangebote

zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden

elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.evergabe-online.de

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert

- o) **Ablauf der Angebotsfrist**
am 01.02.2023 um 14.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 01.03.2023
- p) **Adresse für elektronische Angebote**
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
deutsch
- r) **Zuschlagskriterien**
siehe Vergabeunterlagen
- s) **Eröffnungstermin**
Am 01.02.2023 Um 14.00 Uhr
Ort
Stadt Waltershausen, Bauamt, Borngasse 4, Sitzungssaal Raum 303, 99880 Waltershausen
- t) **geforderte Sicherheiten**
Siehe Vergabeunterlagen
- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Siehe Vergabeunterlagen
- v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
gesamtschuldnerisch Haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) **Beurteilung der Eignung**
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei
- x) **Die Vergabe erfolgt nach den Thüringer Vergabegesetz.**
- y) **Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:**
Güteschutz Kanalbau AK2
Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1, Satz 1 EStG
Nachweis Haftpflichtversicherung
- z) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semperun-Platz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 der Stadt Waltershausen

Die festgestellten Jahresrechnungen 2017 und 2018 der Stadt Waltershausen (Beschluss Nr. STR/ 2022/090 und Beschluss Nr.: STR/ 2022/092) sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung

**vom 20.01.2023 bis zum 03.02.2023
im Rathaus, Borngasse 4, Zimmer 1.02**

während der Dienststunden öffentlich aus.
Bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 stehen die o.g. Jahresrechnungen 2017 und 2018 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Waltershausen, den 20.01.2023

**Brychcy
Bürgermeister**

Umsetzung des Realisierungswettbewerbes „Wohnen Am Kloster“ und Sanierung des Klosters

EU - Ausschreibung der Planungsleistungen zur Objektplanung

Öffentlicher Auftraggeber

(Vergabestelle): Stadtverwaltung Waltershausen
Markt 1
99880 Waltershausen
Web: <https://www.waltershausen.de/>
E-Mail: stadtinfo@stadt-waltershausen.de
Tel.: 03622/630-0

Verfahrensart: **Offenes Verfahren als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 74 VgV Dienstleistungsauftrag**

Vertragsart: **Planungsleistungen der Objektplanung nach HOAI 2021**

Art Leistung: **Teil 3**

Ort der Ausführung: **99880 Waltershausen**

Eingang: **17.02.2023, 10.00 Uhr**

Teilnahmeanträge:

Ausführungszeitraum: **2023 - 2025**

Die Ausschreibungsunterlagen zum Verfahren sind seit dem **18.01.2023** kostenfrei und uneingeschränkt ausschließlich unter:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=495531>

elektronisch abrufbar.

Dort erhalten Sie alle weiteren Angaben zum Verfahren und können die Unterlagen für den Teilnahmeantrag herunterladen.

**Brychcy
Bürgermeister**

Online-Umfrage zum Thema Coworking im Thüringer Bogen

Liebe Gründer*innen, Pendler*innen, Arbeitnehmer*innen, Bewohner*innen und Gäste des Thüringer Bogens,

das Team des Regionalmanagements befasst sich seit Mitte 2021 mit dem Thema Coworking für die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis. Wie so oft bei neuen Themen startete alles mit einem Arbeitskreis, gefolgt von einem Workshop - in dem wir mit Netzwerkpartnern gemeinsam das Verständnis für das Thema geschärft und eine gemeinsame Vision für Coworking entwickelt haben.

In Kurzform: Wir denken, dass Coworking eine interessante zukünftige Form der Arbeit sein kann - also eine Art multifunktionaler Raum für unterschiedlichste Zielgruppen, der auch in den Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis vorhanden sein sollte - und wollen das Potential dieser Idee nun näher beleuchten. Dafür haben wir die CoWorkLand e.G. beauftragt, eine Potentialanalyse bestehend aus einem Regioscan und einer Nutzerbefragung durchzuführen. Sollte hierbei Potential für die Region erkannt werden, möchten wir im nächsten Schritt in jedem Landkreis einen Test-Coworking-Space für einen Monat bereitstellen, um das Thema erlebbar zu machen und die Spaces im besten Fall nachhaltig zu etablieren. Wichtig für uns und CoWorkLand ist hierbei, die Bedürfnisse der potentiellen Nutzer zu erfassen, weshalb wir uns mit der Nutzerbefragung an Euch wenden. Wenn Ihr Interesse am Thema habt und Euch vielleicht oder sogar ganz bestimmt vorstellen könnt, in einem Coworking-Space zu arbeiten oder ihn für Veranstaltungen, Netzwerktreffen etc. zu nutzen, dann würden wir uns freuen, wenn Ihr Euch 10 Minuten Zeit nehmt, um folgende Befragung auszufüllen:

<https://umfragen.coworkland.de/848391?lang=de>

Eure Antworten werden anonymisiert ausgewertet und tragen dazu bei, die Analyse so passgenau wie möglich auszugestalten und die Testspaces an eure Bedürfnisse anzupassen. Und nebenbei helft Ihr mit, das Thema im Thüringer Bogen bekannt zu machen und zu etablieren.

Die Befragung läuft bis zum 21.02.2022. Bei Fragen könnt Ihr Euch direkt an Melanie Schrickel (Tel.: 03677/ 657-407; Mail: m.schricket@thueringer-bogen.de) wenden. Vielen Dank für Eure Teilnahme.

Wenn Ihr zudem Leute kennt, die sich ebenfalls für das Thema interessieren oder potentielle Nutzer eines Coworking-Spaces sein könnten, dann leitet diesen Link bitte weiter.

Liebe Grüße
Euer Team des Thüringer Bogens





Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhandelsställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG, § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Liebe Geburtstagskinder im Monat Januar!

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagswünsche auf Grund der neuen Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung nicht möglich.

Älter werden schließlich alle.
Doch eines gilt in jedem Falle.
Jeweils alle Lebenszeiten
haben ganz besondere Seiten.
Wer Sie sinnvoll nutzt mit Schwung,
der bleibt sicher immer jung.

Zu Ihrem Geburtstag gratuliere ich ganz herzlich und wünsche Ihnen Freude am Leben und vor allen Dingen immer Gesundheit.

Ihr
Bürgermeister
Michael Brychcy

Sozialverband VdK

Ortsverband Waltershausen

Wir sind für Sie da!!!

Sprech - und Beratungsstunden,
jeden Mittwoch von 10 - 13.00 Uhr im
Spittel, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen

Ev. Terminvereinbarungen unter:
H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender)
Telefon: 03622/9093580 und 0179/5301851 und

Wilfried Löwe (Stellvertreter)
Telefon: 03622/66156 und 0176/76679794

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratungen bei Anträgen und Widersprüchen. Nach negativen Bescheiden von der Rentenversicherung, Krankenkassen, der ARGE, Sozialämtern. Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MD (früher MDK), Anträge „Schwerbehinderungen, Grad der Behinderung, Merkzeichen“ beim Sozialamt/Versorgungsamt, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche. Informationen zur Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw.

Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!!

Ende des Amtsblattes



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 3,00 € (hier sind Porto und gesetzlicher MWST. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de; Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.